

## **BGer 8C 356/2022 vom 7. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_356\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_356_2022)

FR: TF 8C 356/2022 du 7 juin 2022

IT: TF 8C 356/2022 del 7 giugno 2022

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
07.06.2022 8C 356/2022 (8C\_356/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 07.06.2022 8C 356/2022 (8C\_356/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 07.06.2022 8C 356/2022 (8C\_356/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_356/2022 Urteil  
vom 7. Juni 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14.  
April 2022 (AL.2021.00367). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. Mai 2022  
(Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
14. April 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies  
von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein  
appellatorische Kritik genügt nicht ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass das  
kantonale Gericht den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse vom 10. November 2021  
bestätigte, wonach dem Beschwerdeführer mangels Erfüllens der Beitragszeit nach Art. 8  
Abs. 1 lit. e AVIG keine Arbeitslosenversicherungsleistungen zustehen, dass die Vorinstanz  
im angefochtenen Urteil ausgeführt hat, weshalb aus der Zeit vor der Rahmenfrist vom 1.  
Oktober 2019 bis 30. September 2021 liegende Geschehnisse, mit Ausnahme solcher, die  
einen in die Rahmenfrist fortdauernden Befreiungsgrund begründet haben, bei der Frage  
nach der Erfüllung der Beitragszeit unberücksichtigt bleiben müssen, und ein solcher  
vorliegend nicht ausgewiesen sei, dass der Beschwerdeführer darauf nicht sachbezogen  
eingeht, indem er diesen Erwägungen ein Fehlverhalten von Seiten der Sozialhilfebehörde  
und des Vereins B. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 entgegen stellen will, welche ihm  
fälschlicherweise eine geistige Behinderung unterstellt hätten; ein Befreiungstatbestand ist  
damit nicht angerufen, dass damit den eingangs aufgezeigten Mindestanforderungen an eine  
sachbezogene Begründung offensichtlich nicht genügt wird, dass deshalb im vereinfachten  
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in  
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von

Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.